

RS Verg 2008/8/25 N/0059- BVA/09/2008-78;; N/0100- BVA/09/2008-18;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2008

Norm

BVergG 2006 §230 Z3

1. BVergG 2006 § 230 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Beim Verhandlungsverfahren muss die Leistungsfähigkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen. Ein Bieter muss daher bereits zu diesem Zeitpunkt etwa über die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Geräte verfügen bzw. muss zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über solches Gerät vorlegen. Dabei ist im Hinblick auf die Nachprüfbarkeit davon auszugehen, dass eine solche Verfügungsberechtigung in Schriftform vorzulegen ist.

Entscheidungstexte

- N/0059-BVA/09/2008-78
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.08.2008 N/0059-BVA/09/2008-78

Schlagworte

technische Leistungsfähigkeit; Zeitpunkt des Vorliegens; Verfügungsberechtigung; Schriftform

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>